

Satzung
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 12. Februar 1959

(zuletzt geändert durch den Beschluss der 6./2008 Mitgliederversammlung
der TdL am 17. Dezember 2008)

§ 1
Name und Zweck

- (1) Die deutschen Länder haben sich unter dem Namen "Tarifgemeinschaft deutscher Länder" zu einer Arbeitgebervereinigung zusammengeschlossen.
- (2) Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Die Tarifgemeinschaft verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen.

§ 2
Sitz

Die Tarifgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die deutschen Länder sein (Mitgliedsländer). An Stelle eines Landes kann auch ein Arbeitgeberverband, in dem das jeweilige Land einen beherrschenden Einfluss hat, Mitglied sein (Landesgruppe). Die Mitgliedschaft kann auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt werden. Über die Aufnahme in die Tarifgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei Landesgruppen auch im Falle des Verlusts des beherrschenden Einflusses des Landes.
- (3) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf desjenigen Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung zugegangen ist.
- (4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das Geschäftsjahr, in dem sie wirksam wird, und ferner nicht von der anteiligen Bezahlung der während der Mitgliedschaft entstandenen Pensionslasten. Soweit ein Austritt im vierten Quartal eines Kalenderjahres erklärt und wirksam wird, befreit die Beendigung der Mitgliedschaft auch nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die von der Tarifgemeinschaft geschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
3. Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 2 nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu schließen,
4. übertarifliche Maßnahmen - abgesehen von Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung - nur mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung zu beschließen und durchzuführen,
5. der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen Auskünfte über die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmer sowie sonstige Auskünfte, die zur Erfüllung des Zweckes der Tarifgemeinschaft notwendig sind, zu geben,
6. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Tarifgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte den Sprecher der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Vertreter der Mitglieder können auch ohne vorherige Einberufung als Mitgliederversammlung zusammentreten, wenn alle Mitglieder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teil, führt der Sprecher den Vorsitz; ist dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden.
- (4) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern erweitert werden.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt ist, zählen bei Beschlüssen über Angelegenheiten anderer Gruppen nicht mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf einzelne Gruppen von Arbeitnehmern beschränkt ist, haben in Angelegenheiten anderer Gruppen kein Stimmrecht. Satz 3 gilt in Angelegenheiten der Waldarbeiter entsprechend für die Länder Bremen und Hamburg.
- (3) Die Mitglieder können bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ihre Stimme durch den Vertreter eines anderen Mitglieds oder durch den Geschäftsführer abgeben lassen.

§ 9

Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage

Ausnahmsweise kann im Wege der schriftlichen Umfrage durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle beschlossen werden. In diesem Falle ist einstimmige Zustimmung ohne Vorbehalte erforderlich.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Feststellung und Änderung der Satzung,
3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Länder, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 2,

5. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages,
7. Abnahme der Jahresrechnung,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Auflösung der Tarifgemeinschaft.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Vertreter der Mitglieder sein, wenn zum Geschäftsbereich des Vertreters nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit für das Tarifrecht der Arbeitnehmer des Landes gehört. Kein Mitglied kann mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. In den Fällen des Satzes 2 ist eine für die Vorstandsmitglieder vorgesehene Entschädigung weiterzuzahlen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn es aus dem Geschäftsbereich ausscheidet, zu dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung die Zuständigkeit für das Tarifrecht der Arbeitnehmer des Landes gehört.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes. Der Sprecher der Mitgliederversammlung soll an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind.

§ 13 Der Vorsitzende des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Tarifgemeinschaft nach außen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes wird im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten; die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Wahl des Vorstandes bestimmt (erster und zweiter Stellvertreter). Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes bis zur Neuwahl.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Die Tarifgemeinschaft unterhält an ihrem Sitz eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet der Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und vertritt insoweit die Tarifgemeinschaft nach außen (entsprechend § 30 BGB). Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes gebunden. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Vertretung der Tarifgemeinschaft vor Gericht und, im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied, die Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung für Mitglieder der Tarifgemeinschaft.

Der Geschäftsführer und sein ständiger Vertreter werden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellt.

- (3) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen vor und nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers für Ausschüsse und Kommissionen können von seinem ständigen Vertreter wahrgenommen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12. Februar 1959 an die Stelle der bisherigen Satzung.